

**Fachausschuss für Transport- und Speditionsrecht
der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Koblenz, Zweibrücken, Hamm und
Thüringen**

Merkblatt zum Fachanwaltsantrag

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuss Transport- und Speditionsrecht über das Verfahren zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung.

Mitglieder des Ausschusses:

RA u. Notar Dr. Joachim Protsch, Sternstr.29, 60318 Frankfurt - **Vorsitzender**
RA Prof. Dr. Ronald Schmid, Schenkendorfstraße 1, 65187 Wiesbaden - **ordentl. Mitglied** -
RA Prof. Dr. Andreas Gran, Schneckenhofstraße 9H, 60596 Frankfurt/M.- **ordentl. Mitglied** –
RA Ulrich Polanetzki, Fahrgasse 91-95, 60311 Frankfurt/M. – **stellvertr. Mitglied** -

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für Ihren Antrag sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung. Sie finden sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>).

II. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung des Fachanwaltes für Transport- und Speditionsrecht ist der Erwerb **besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen** in dem Rechtsgebiet, für das Sie Anerkennung als Fachanwalt beantragen wollen.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO i. V. mit § 2 FAO erwerben Sie in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 FAO.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach - zusammen mit Ihrem Antrag müssen Sie gemäß § 6 Abs. 2 c die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen beifügen.

Bei welchem Anbieter Sie einen Lehrgang besuchen, ist ohne Belang, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 14 g FAO erfüllt.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, 15 FAO). Hinsichtlich der Fortbildung wird auf § 15 FAO verwiesen.

2. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen reichen Sie eine Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO ein.

Sie müssen darin mindestens 80 in den letzten drei Jahren vor Antragstellung von Ihnen bearbeitete Fälle aus den in § 14 g der FAO genannten Rechtsgebieten nachweisen und Angaben zu "Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit" machen. Näheres hierzu finden Sie unter Ziff. III. 2. dieses Merkblatts.

III. Antragstellung

Ihren Antrag gestalten Sie bitte wie folgt:

1. Reichen Sie ihn bitte schriftlich (mit Anlagen) ein.

2. Fallliste

Bei der Angabe des Rubrums sollten Sie die Parteibezeichnungen anonymisieren, jedoch müssen die Angaben kennzeichnungsfähig bleiben (z.B. „T. Spedition GmbH./ A. & Co Handelsgesellschaft.“).

Mindestens 20 der von Ihnen nachgewiesenen Fälle müssen gerichtliche oder schiedsgerichtliche Fälle sein. Bitte führen Sie die gerichtlichen Aktenzeichen auf. Aufzuführen sind nur solche Fälle, die der Antragsteller „persönlich und weisungsfrei“ (§ 5 FAO) bearbeitet hat. Das ist beispielsweise regelmäßig nicht der Fall bei intensiver Beaufsichtigung durch einen vorgesetzten Sozius, auch nicht, wenn die Bearbeitung sich in Urlaubs- oder Terminvertretung erschöpft. Entscheidend ist die eigenverantwortliche, eigenhändige Sachbearbeitung durch den Antragsteller.

Da der Fachausschuss die Fälle gemäß § 5 FAO inhaltlich zu erfassen und zu gewichten hat, geben Sie bitte Einzelheiten zu Art und Umfang Ihrer Tätigkeit an. "Gewichtung" bedeutet, dass die von Ihnen aufgeführten Fälle daraufhin bewertet werden, ob sie nach Art und Umfang herausragen oder umgekehrt so einfach gelagert sind, dass sie nur unterdurchschnittlich zu dem gewünschten Schluss auf die erforderliche praktische Erfahrung beitragen. Beispielsweise wird ein durch mehrere Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Massenverfahren in der Regel anders gewichtet als ein per Mahnbescheid erledigter Frachtinkassofall oder die Übernahme einer bereits von einem anderen Anwalt vorgeprägten Sachbearbeitung. Sie sollten daher vorsorglich mehr als 80 Fälle nachweisen. Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen. Dies gilt vor allem dann, wenn komplexere Fälle zum Ausgleich „mindergewichteter“ einfacher Fälle dienen müssen. Es sind aber keine Detailschilderungen erforderlich. Die Ausgangssituation, die Entwicklung des Falls und etwaige Sonderprobleme sollten zumindest in Umrissen deutlich werden. Dazu genügen in der Regel wenige Zeilen.

Natürlich sollte ferner nachvollziehbar sein, welchen Rechtsgebieten des in § 14 g FAO der Fall zugeordnet wird. Die erforderliche Verteilung der Fälle auf die in § 14 g FAO genannten Rechtsgebieten entnehmen Sie § 5 lit. n FAO. Im Hinblick auf § 14 g, Ziffer 9 FAO ist es zweckmäßig, wenn Sie solche Gerichtsverfahren, in denen Sie besondere Kenntnisse des Verfahrensrechts erworben haben, entsprechend kennzeichnen und die Verfahrensprobleme kurz anreißen.

Um den Bearbeitungszeitraum überprüfbar zu machen, geben Sie bitte gemäß § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung auch den Zeitraum der Bearbeitung eines jeden einzelnen Falles an. Die Fälle dürfen vor Beginn des 3-Jahreszeitraumes angefangen und sie müssen nicht vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein. Gerichtliche Fälle müssen aber innerhalb des Zeitraums gerichtlich bearbeitet worden sein.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Fachausschuss und Kammervorstände grundsätzlich auch dann von *einem* Fall ausgehen, wenn ein Prozess durch mehrere Instanzen geführt wurde. Solche Fälle können jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt werden.

3. Ihr Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn Sie die nach der für Sie jeweils zuständigen Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr entrichtet haben.

IV. Verfahrensgang

Ihr Antrag wird sodann wie folgt behandelt:

1. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Ausschusses der zuständige Sachbearbeiter bestimmt.

2. Ihr Antrag wird vom Fachausschuss im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft. Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist Sie der Ausschuss normalerweise darauf hin und gibt Ihnen Gelegenheit

zur Abhilfe. Ihr Antrag wird sodann nach Eingang Ihrer Antragsergänzung erneut beraten.

3. Gemäß § 7 Abs. 1. FAO kann ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen ein Fachgespräch geführt werden. Davon kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO abgesehen werden, wenn der Ausschuss "seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrung nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann".

Sofern Ihre schriftlichen Nachweise also hinreichend aussagekräftig sind, kann der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden. Hält der Fachausschuss ein Fachgespräch für nicht entbehrlich, werden Sie dazu unter Beachtung des § 7 Abs. 2 FAO eingeladen.

§ 7 Abs. 2 FAO lautet:

"Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgespräches sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen."

4. Im Einzelfall kann der Fachausschuss sich von Ihnen anonymisierte Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO).

5. Der Fachausschuss gibt eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob er die Voraussetzungen der Fachanwaltschaft als nachgewiesen ansieht. Die Entscheidung über den Antrag trifft auf dieser Grundlage der zuständige Kammervorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so können Antragsteller aus Hessen **unmittelbar** gem. § 112 c BRAO i.V.m. § 42 VwGO Klage beim Anwaltsgerichtshof (AGH) erheben.

Ihr Fachausschuss Transport- und Speditionsrecht